

AUSFERTIGUNG

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weingarten (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung-FwKS) vom 20.11.2017

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 26 Absatz 2, 34 Absatz 4 bis 7 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Weingarten am 19.10.2026 folgende
Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weingarten vom 20.11.2017, zuletzt geändert am 22.04.2024, beschlossen:

Art. I Satzungsänderungen

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.“
2. Als § 5 Abs. 7 wird eingefügt:
Alle Leistungen, die nicht auf Basis hoheitlichen Handelns, sondern auf Basis privatrechtlicher Verträge bzw. Leistungsgrundlage erbracht werden, verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.“
3. Die Anlage Kostenersatzverzeichnis zu § 5 Absatz 1 FwKS wird wie folgt geändert:
 1. Personalkosten
 - a) Für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) im Einsatzdienst, wie folgt zusammengesetzt:
 1. Aufwandsentschädigung in Höhe der jeweils zum Einsatzzeitpunkt geltenden Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Weingarten: Betrag siehe
Entschädigungssatzung
 2. Sonstige für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen entstehenden jährlichen Kosten: 16,56 €

b) Für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)
im Brandsicherheitswachdienst, wie folgt zusammengesetzt:

1. Aufwandsentschädigung in Höhe der jeweils
zum Einsatzzeitpunkt geltenden Feuerwehr-
Entschädigungssatzung der Freiwilligen
Feuerwehr Weingarten: Betrag siehe
Entschädigungssatzung
2. Sonstige für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen
entstehenden jährlichen Kosten: 16,56 €

Der letzte Satz „Bei den hier aufgeführten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge.
Hinzu kommt zzgl. die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer“ wird wie folgt
geändert:

„Bei den aufgeführten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge. Im Fall einer
gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht gilt § 5 Abs. 7 der FwKS“

Art. II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weingarten, 19.10.2026

Clemens Moll
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronische innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	20.11.2017	20.11.2017	24.11.2017	01.01.2018
Änderung	24.10.2022	04.11.2022	04.11.2022	01.01.2023
Änderung	22.04.2024	23.04.2024	26.04.2024	27.04.2024
Änderung	19.10.2026			

Dokument unterschrieben
von: Clemens Moll
am: 20.10.2026 09:59

